Gesetz und Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **39 (1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein alarmierender Gerichtsentscheid Anwendbarkeit von Art. 335 OR auf Dienstverhältnisse mit kurzer Kündigungsfrist

Der Maurer X. beklagte den Bauunternehmer Y. beim Richteramt Bern auf Zahlung eines Betrages von Fr. 916.90 als Krankenlohn. Der Klage lag folgender *Tatbestand* zugrunde:

Der Kläger war beim Beklagten mit unwesentlichen Unterbrechungen vom 2. März 1940 bis 1. März 1946 als Bauarbeiter tätig gewesen. Es lag also ein *sechsjähriges* Dienstverhältnis vor. Am 2. März 1946 erkrankte der Kläger an einer Lungen- und Brustfellentzündung und war bis zum 23. Juni 1946 gänzlich und von da ab bis zum 14. Juli 1946 teilweise arbeitsunfähig. Am 12. April 1946 kündigte er dem Beklagten auf 14 Tage. Gestützt auf Art. 335 OR machte er nun für beinahe zwei Monate den sogenannten Krankheitslohn geltend. Art. 335 OR hat folgenden Wortlaut:

Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.

Der beklagte Bauunternehmer lehnte die Forderung aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Er machte geltend, Art. 335 OR sei auf Dienstverhältnisse mit kurzen Kündigungsfristen nicht anwendbar. Es handle sich hier nicht um «einen auf längere Dauer *abgeschlossenen* Dienstvertrag», das Dienstverhältnis sei nur durch die wiederholte Unterlassung der Kündigung zu einem solchen von längerer Dauer *geworden*. Es müsste also schon beim Abschluss des Dienstvertrages, das heisst bei der Einstellung eines Arbeiters, die Absicht zu einem Dienstverhältnis von längerer Dauer vorgelegen haben.

Das Gericht befasste sich bei seinen *Erwägungen* sehr eingehend mit der Entstehungsgeschichte des Art. 335 OR und schloss sich der Auffassung des Beklagten an. Wenn verschiedene Gerichte, so vor allem gewerbliche Schiedsgerichte, den Art. 335 OR auch auf Dienstverhältnisse mit kurzen Kündigungsfristen angewendet hätten, so seien dabei sozialpolitische und humanitäre Rücksichten und Ueberlegungen wegleitend gewesen, es widerspreche aber dem Wortlaut des Gesetzestextes und dem Willen des Gesetzgebers. Der *Entscheid* lautete deshalb auf Nichtanwendbarkeit von Art. 335 OR auf den vorliegenden Fall. Die Klage wurde abgewiesen und der unterliegende Kläger wurde kostenpflichtig erklärt.

Wenn dieses Urteil Rechtskraft erhält, so wird die ganze bisherige Praxis der gewerblichen Schiedsgerichte und anderer Gerichte über den Haufen geworfen. Sozusagen die gesamte gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft würde dann der Wohltat von Art. 335 OR verlustig gehen. So weit ist es indessen noch nicht, denn der Kläger hat sofort an das Bernische Obergericht appelliert, das diesen Fall von weitreichender, grundsätzlicher Bedeutung erneut zu beurteilen hat. Wir werden in der «Gewerkschaftlichen Rundschau» über den obergerichtlichen Entscheid berichten und je nachdem in ausführlicher Weise dazu Stellung nehmen. Sollte das Bernische Obergericht zu einer Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils kommen, so wäre das ein Rückschlag für die Arbeiterschaft, der sehr ernsthafte Konsequenzen zur Folge haben müsste. *gb.*

Lohn bei Verhinderung der Arbeitsleistung (Art. 335 OR)

Der Umstand, dass der massgebende Gesamtarbeitsvertrag «in Erfüllung von Art. 335 OR» eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zum Abschluss einer Krankenversicherung sowie des Arbeitgebers zu Prämienbeiträgen vorsieht, befreit den Arbeitgeber nicht ohne weiteres von seiner gesetzlichen Lohnzahlungspflicht, wenn dann im

Krankheitsfalle tatsächlich keine Krankenversicherung besteht. Das Gericht findet, dass es auch Sache des Arbeitgebers gewesen wäre, den Arbeiter zum Abschluss einer solchen anzuhalten und die Prämienzahlung zu kontrollieren.

Der Arbeitgeber bleibt bei Erkrankung des Arbeitnehmers subsidiär zahlungspflichtig. (Gewerbegericht Stadt Bern, 14. 1. 47.)

Rücktritt vom Dienstvertrag aus wichtigen Gründen (Art. 352 OR)

Das Vorliegen eines *wichtigen Entlassungsgrundes* wird im Falle einer Sackflickerin *verneint*, welche sich im Atelier zu ihren Nebenarbeiterinnen geäussert haben soll, wenn der Meister hereinkäme, so werfe man ihn hinaus. Das Gericht erblickt in dieser Aeusserung der schwerfälligen Arbeiterin nichts anderes als ein dummes Geschwätz, das der Dienstherr, der zufällig das Atelier betrat, unmöglich ernst nehmen konnte. (Gewerbegericht Stadt Bern, 18. 4. 47.)

Vereinsrecht (Wahl des Vorstandes).

Da das Zivilgesetzbuch keine Bestimmung darüber enthält, wer in den Vorstand eines Vereins gewählt werden könne, ist es zulässig, auch Nichtmitglieder in den Vorstand zu berufen. Es besteht daher die Möglichkeit, Vertreter von Behörden oder andern Organisationen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne diesem anzugehören, in den Vereinsvorstand aufzunehmen. Das der Vereinsversammlung gemäss Zivilgesetzbuch, Art. 65, zustehende Aufsichts- und Abberufungsrecht bietet eine genügende Handhabe, um die Vorstandsmitglieder, die nicht zugleich Vereinsmitglieder sind, nötigenfalls daran zu hindern, gegen die Interessen des Vereins zu handeln. — Für die *Genossenschaft* gilt nach dem neuen Recht (OR Art. 894, Abs. 1), dass die Verwaltung mehrheitlich aus Genossenschaftern bestehen muss. (Entscheidungen des Schweiz. Bundesgerichts, Bd. 73, S. 1.) *Bl.*

Anwaltsrecht.

Auf den vorgedruckten Vollmachten der Anwälte findet sich oft eine Klausel, wonach der Anwalt die ihm von der Partei zur Verfügung gestellten Akten erst nach Bezahlung seiner Rechnung herauszugeben hat. Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt hat entschieden, dass eine Verweigerung der Herausgabe der Akten dann unzulässig ist, wenn die Partei während eines hängigen oder in Vorbereitung begriffenen Prozessverfahrens ihren Anwalt wechselt. In diesem Falle bedeutet die Verweigerung der Herausgabe eine unzulässige Erschwerung für die Partei bei der Durchsetzung ihrer Rechte. *Bl.*

2. Ein Arbeiter, der 34 Jahre in einer Möbelschreinerei gearbeitet hat, wurde arbeitsunfähig wegen Gelenkrheumatismus und Altersbeschwerden und verlangte Lohn für zwei Monate. Der Arbeitgeber wollte nur 50 Prozent des Lohnes zahlen, weil die Arbeitsunfähigkeit zum Teil auf das Alter zurückzuführen sei und nicht ausschliesslich auf Krankheit. Das Gericht verurteilt ihn zur ungekürzten Lohnzahlung, da nicht abzuklären sei, in welchem Verhältnis die Verhinderungsgründe des Alters und der Krankheit zueinander stehen. Der Anspruch auf Lohn besteht aber bei Verhinderung der Arbeitsleistung durch Krankheit oder «ähnliche Gründe», worunter auch die durch das Altern bedingte Krankheit ohne weiteres fällt. (Urteil des Gewerblichen Schiedsgerichts Baselstadt vom 24. Juni 1946.) *Bl.*

«*Gewerkschaftliche Rundschau*», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustrasse 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 10.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 4.—. Einzelhefte 80 Rp. — Druck: Unionsdruckerei Bern.